

Satzung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit für die Stadt Lehrte

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 71 und 91 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigungsanspruch

- (1) Die Mitglieder des Rates, der Ortsräte, die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie die sonstigen ehrenamtlich Tätigen erhalten Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung.

Die Aufwandsentschädigung tritt neben den Ersatz des Verdienstausfalles und des Pauschalstundensatzes. Sie umfasst den Ersatz aller notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie der Kosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes.

Die Aufwandsentschädigung setzt sich aus einem monatlichen Pauschalbetrag, einem Sitzungsgeld sowie einem pauschalierten Erhöhungsbetrag für Aufwendungen für eine Kinderbetreuung zusammen.

- (2) Aufwandsentschädigungen in Form eines monatlichen Pauschalbetrages werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen vollen Kalendermonat gezahlt.
- (3) Der Anspruch auf Zahlung der Entschädigung nach den §§ 2, 3 und 4 entfällt bei Ruhen der Zugehörigkeit zum Rat bzw. zum Ortsrat und für die Dauer eines Ausschlusses von der Mitarbeit im Rat und seinen Ausschüssen.
- (4) Die Ansprüche auf die in dieser Satzung genannten Leistungen sind nicht übertragbar.

§ 2

Entschädigung der Ratsmitglieder

- (1) Der monatliche Pauschalbetrag für Mitglieder des Rates wird auf 150,00 € festgesetzt.
- (2) Für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, seiner Ausschüsse sowie der Fraktionen oder Gruppen, zu denen förmlich eingeladen worden ist, erhalten die Mitglieder des Rates ein Sitzungsgeld.
Die Höhe des Sitzungsgeldes wird auf 20,00 € festgesetzt.

Bei der Anwendung des Satzes 1 gelten die vom Rat oder vom Verwaltungsausschuss gebildeten Kommissionen als Ausschüsse; Informations- und Besichtigungsreisen des Rates, des Verwaltungsausschusses oder der Ausschüsse als Sitzungen.

- (3) Das in Abs. 2 festgelegte Sitzungsgeld gilt für eine Sitzung. Bei mehreren Sitzungen, die an einem Tag stattfinden, besteht Anspruch auf höchstens zwei Sitzungsgelder. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.
- (4) Ratsmitglieder, die an einer Sitzung der Ausschüsse lediglich als ZuhörerIn oder Zuhörer teilnehmen, haben keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.
- (5) Ratsmitgliedern, denen während der Wahrnehmung ihres Mandates Aufwendungen für die Betreuung von Kindern entstehen, wird auf Antrag eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 15,00 € pro Sitzung gewährt.

Ein Anspruch für diese Erhöhung besteht nicht,

- a) für die Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben,
- b) wenn der Wohn- oder Lebensgemeinschaft des Ratsmitgliedes weitere Personen angehören, die auch sonst bei An- oder Abwesenheit des Ratsmitgliedes an der Betreuung der Kinder beteiligt sind,
- c) soweit Kinder nicht ausschließlich mit Rücksicht auf die Mandatstätigkeit anderweitig betreut werden.

Für die Beteiligung an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit dem Amt des Ratsmitgliedes (§ 54 Abs. 2 Satz 5 NKomVG) werden die entstandenen notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung im angemessenen Rahmen erstattet.

§ 3

Entschädigung der Ratsmitglieder mit besonderen Funktionen

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 erhalten die Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sowie die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden eine monatliche Pauschale.

Sie beträgt

- a) für die 1. stellv. Bürgermeisterin oder den
1. stellv. Bürgermeister 220,00 €

- | | | |
|----|---|--------------------|
| b) | für die 2. stellv. Bürgermeisterin oder den
2. stellv. Bürgermeister | 150,00 € |
| c) | für die 3. stellv. Bürgermeisterin oder den
3. stellv. Bürgermeister | 80,00 € |
| d) | für die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden
zuzüglich je Fraktions- bzw. Gruppenmitglied | 120,00 €
5,00 € |
| e) | für die Ratsvorsitzende oder den
Ratsvorsitzenden | 40,00 € |
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.

§ 4

Entschädigung der Ortsratsmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Ortsräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 €. Ortsratsmitglieder, die gleichzeitig Ratsmitglieder sind, erhalten eine Entschädigung für beide Funktionen.
- (2) Neben den Beträgen nach Abs. 1 erhält die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister eine Aufwandsentschädigung von monatlich 150,00 €.
- (3) Die Ortsratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an einer Ortsratssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.
- (4) Ratsmitglieder, die dem Ortsrat mit beratender Stimme angehören (§ 91 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung), erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.
- (5) § 2 Abs. 3 - 5 gelten entsprechend.

§ 5

Entschädigung der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

- (1) Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung.
- (2) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 6

Entschädigung der sonstigen ehrenamtlich Tätigen

- (1) Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder des Umlegungsausschusses sowie Sachverständige für die Bewertung von Grundstücken erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung.
- (2) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 7

Verdienstaufschlag

- (1) Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufschalles bis zum Höchstbetrag von 20,00 € je Stunde, höchstens jedoch für 8 Stunden pro Tag und maximal 40 Stunden je Woche.

Der Ersatz des Verdienstaufschalles wird auf Antrag gewährt, insbesondere für

- a) Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ortsräte, der Ausschüsse und Fraktionen bzw. Gruppen,
 - b) die Teilnahme an Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern die Teilnahme vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist.
- (2) Bei Ratsmitgliedern, Ortsratsmitgliedern und nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern, die als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für Zeiten haben, in denen sie an der Arbeitsleitung gehindert sind, wird die Stadt im Einvernehmen mit den Anspruchsberechtigten und mit dem jeweiligen Arbeitgeber vereinbaren, dass das Arbeitsentgelt einschließlich der Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge weitergezahlt wird.

Der Verdienstaufschlag ist nachzuweisen. Die Stadt erstattet dem Arbeitgeber den Bruttobetrag bis zu der sich aus Abs. 1 ergebenden Höchstgrenze.

Dies gilt auch für Verdienstaufschlag, der durch die Inanspruchnahme von Urlaub für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit dem Amt des Ratsmitgliedes gem. § 54 Abs. 2 Satz 4 NKomVG entsteht.

- (3) Selbstständig Tätigen wird eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, die den in Abs. 1 genannten Höchstbetrag jedoch nicht überschreiten darf.

- (4) Ratsmitgliedern, Ortsratsmitgliedern und nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und keinen Anspruch auf Verdienstaufschlag geltend machen können, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe von 10,00 € gezahlt, wenn im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.
- (5) Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die nach den Absätzen 2 und 3 keine Ersatzansprüche geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz von 7,50 € erhalten, höchstens jedoch für 8 Stunden pro Tag und maximal 40 Stunden je Woche.
- (6) Für Tätigkeiten in Ausübung des Mandats nach 19.00 Uhr besteht kein Anspruch auf Erstattung des Verdienstaufschlags oder Zahlung eines Pauschalstundensatzes, es sei denn, die oder der Anspruchsberechtigte ist im Schicht- oder einem vergleichbaren Dienst tätig.

§ 8

Fahrtkosten

- (1) Den Ratsmitgliedern, Ortsratsmitgliedern und nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern werden auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Stadtgebiet erstattet, die aus den in § 7 Abs. 1 genannten Anlässen entstanden sind.
- (2) Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges wird eine Entschädigung von 0,27 €/ km gewährt.

§ 9

Reisekostenvergütung

- (1) Für außerhalb des Stadtgebietes durchgeführte Dienstreisen, die der vorherigen Genehmigung des Verwaltungsausschusses bedürfen, werden Reisekosten der Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder nach den der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zustehenden Sätzen vergütet.
- (2) Neben der Reisekostenvergütung kommt eine Zahlung von Sitzungsgeldern nicht in Betracht.

§ 10

Auszahlung der Entschädigungen

- (1) Entschädigungen nach dieser Satzung werden für jeweils 2 Monate nachträglich gezahlt.
- (2) Grundlage für die Zahlung des Sitzungsgeldes sind die in den Sitzungen ausliegenden Anwesenheitslisten, in die Eintragungen persönlich vorzunehmen sind.

Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder sind verpflichtet, bei Anwesenheitszeiten, die von der Gesamtdauer der Sitzungen abweichen, die Zeiten ihrer tatsächlichen Anwesenheit in die Anwesenheitsliste einzutragen oder durch die Protokollführerin oder den Protokollführer eintragen zu lassen.

Die Anwesenheitslisten der Fraktions- bzw. Gruppensitzungen sind der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister von den Fraktionen bzw. Gruppen vorzulegen.

- (3) Ansprüche auf Gewährung des pauschalierten Erhöhungsbetrages für Aufwendungen für die Kinderbetreuung, Ansprüche auf Ersatz des Verdienstausfalles sowie Fahrtkostenerstattungen sind durch entsprechende Eintragungen in die Anwesenheitslisten im Einzelfall zu beantragen.
- (4) Das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen ist über entsprechende Erklärungen zu den persönlichen Verhältnissen zu Beginn einer Wahlperiode nachzuweisen. Änderungen der für die Entschädigungsansprüche maßgeblichen Verhältnisse sind der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unverzüglich mitzuteilen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit für die Stadt Lehrte vom 21.12.2001 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.09.2006 außer Kraft.

Lehrte, den 14.12.2011

STADT LEHRTE

Bürgermeister